

# Ausländische Wirtschaftsspionage in der Schweiz und deren Abwehr

**Die Berichte zur inneren Sicherheit des Fedpol zeigten, dass immer mehr Unternehmen in der Schweiz von ausländischer Wirtschaftsspionage betroffen sind. Die Bedrohung steigt mit dem Know-how-Vorsprung des Unternehmens und den geschäftlichen Kontakten zu wirtschaftlich rückständigeren Ländern oder solchen mit einem schwachen immaterialgüterrechtlichen Schutz.**

Hans-Ulrich Helfer und Andrea Taormina

Ausländische Wirtschaftsspionage kommt in der Schweiz in verschiedenen Erscheinungsformen vor. Die nachrichtendienstliche Praxis unterscheidet gemeinhin zwischen der nachrichtendienstlichen Wirtschaftsspionage eines ausländischen Nachrichtendienstes und der Konkurrenzspionage eines ausländischen nicht-staatlichen Unternehmens. Die Akteure der nachrichtendienstlichen Wirtschaftsspionage sowie der Konkurrenzspionage beschaffen ihre Informationen nach Schätzungen von Fachleuten zu etwa 80 Prozent aus öffentlich zugänglichen Quellen. Offen zugängliche Quellen für Wirtschaftsspionage sind zunächst die Printmedien und das Internet und sodann auch interne Publikationen wie Hauszeitungen, Jahresberichte, Forschungsunterlagen und Werbebroschüren. Von zunehmender Bedeutung ist seit dem Aufkommen der modernen Kommunikationsmittel des Weiteren die elektronische Informationsbeschaffung. Zur elektronischen Aufklärung gehört neben der Überwachung des Telefon- und E-Mail-Verkehrs in neuster Zeit die Einschleusung von Viren, Würmern und Trojanern zum Zweck der Datenbeschaffung. Trotz der quantitativ grossen Bedeutung der Beschaffung aus öffentlich zugänglichen Quellen und der elektronischen Beschaffung ist die Informationsbeschaffung mittels menschlicher Quellen in qualitativer Hinsicht wohl nach wie vor das wichtigste Beschaffungsmittel.

## Praktische Abwehr

Die Abwehr der Wirtschaftsspionage muss zunächst und hauptsächlich vom Unternehmen kommen. Die Unternehmensleitung kennt die Schutzziele am

besten; ein staatlicher Abwehrdienst kann oft nur schwer beurteilen, welche Informationen für ein Unternehmen schützenswert sind. Gleichwohl arbeiten die staatlichen Nachrichtendienste im In- und Ausland mit den Sicherheitsabteilungen der Unternehmen zusammen, soweit dies die Unternehmensleitung wünscht. In gewissen Ländern bestehen schriftliche Richtlinien zwischen Staat und Unternehmen zur Unterstützung in der Abwehr. Zur Abwehr von Wirtschaftsspionage benötigt ein Unternehmen ein Schutzkonzept, das insbesondere auch den Informationsschutz umfasst. Angesichts der zentralen Bedeutung der Informationsbeschaffung durch menschliche Quellen droht aus den Reihen der Mitarbeiter letztlich die grösste Gefahr. Aus diesem Grund ist der Personaleinstellung und der Beauftragung von aussen stehenden Beratern mit Zugang zu sen-

siblen Unternehmensdaten besondere Beachtung zu schenken.

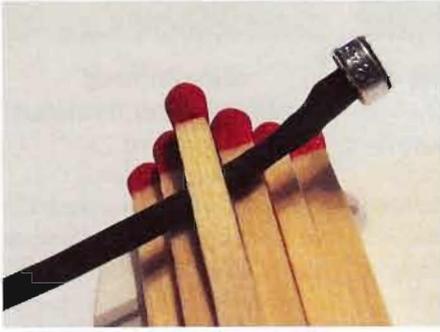
## Rechtliche Abwehr

Neben den praktischen Abwehrmöglichkeiten stehen betroffenen Unternehmen auch rechtliche Abwehrmöglichkeiten zur Verfügung. Das schweizerische Recht sieht in verschiedenen Artikeln des Strafgesetzbuches die Strafbarkeit von ausländischer nachrichtendienstlicher Tätigkeit und von Konkurrenzspionage vor. In diesem Zusammenhang stehen die Tatbestände des politischen Nachrichtendienstes (Art. 272 StGB) und des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes (Art. 273 StGB) im Vordergrund. Die Strafbarkeit des politischen Nachrichtendienstes

Spionageziel: Forschung der Pharma- und Chemiebranche.

Bilder: Presdok AG





Miniaturmikrofon

bezweckt den Schutz der schweizerischen Gebietshoheit. Die Bestimmung über den wirtschaftlichen Nachrichtendienst soll darüber hinaus auch das öffentliche Interesse der nationalen Volkswirtschaft und das private Interesse des betroffenen Wirtschaftssubjektes schützen.

Nach Art. 272 StGB werden das Einrichten und das Betreiben von politischem Nachrichtendienst und das Anwerben von Personen zu diesem Zweck bestraft. Die professionelle nachrichtendienstliche Wirtschaftsspionage eines ausländischen Dienstes wird regelmässig die

Tatbestände des politischen Nachrichtendienstes und des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes erfüllen. Die Konkurrenzspionage eines ausländischen nicht-staatlichen Unternehmens kann aufgrund des Adressatenkreises nicht politischer Nachrichtendienst sein. Sie wird allerdings regelmässig strafbarer wirtschaftlicher Nachrichtendienst sein. Des Weiteren werden sowohl bei der nachrichtendienstlichen Wirtschaftsspionage als auch bei der Konkurrenzspionage regelmässig weitere Tatbestände des Strafgesetzbuches und des Nebenstrafrechtes wie die Verletzung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses, das Abhören fremder Gespräche, das Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem und nicht zuletzt die Verletzung des Bankgeheimnisses erfüllt sein.

Die von Wirtschaftsspionage betroffenen Unternehmen müssen freilich sorgfältig abwägen, ob sie sich gegen Wirtschaftsspionage rechtlich zur Wehr setzen und Strafanzeigen einreichen wollen. Eine Strafuntersuchung kann zu unerwünschter Publizität führen und den Aktienkurs von kotierten Unternehmen negativ be-

einflussen. Die von den Untersuchungsbehörden verfügten Zwangsmassnahmen wie Datenbeschlagnahme treffen überdies mittelbar auch das Unternehmen. Des Weiteren bedeutet eine Strafuntersuchung für ein Unternehmen regelmässig einen Mehraufwand beispielsweise aufgrund von Einvernahmen von Mitarbeitern. Schliesslich besteht bei einer Strafuntersuchung die Gefahr, dass im Rahmen der Akteneinsicht durch die Beschuldigten sensible Informationen über das Unternehmen an die Gegenseite gelangen. ■



Hans-Ulrich Helfer  
ehemaliger  
Staatschutzbeamter  
Geschäftsführer  
Presdok AG  
8057 Zürich



Andrea Taormina  
Dr. iur., LL.M.  
Rechtsanwalt in Zürich  
8704 Herrliberg